

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- 1. Änderung

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 21.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- 1. Änderung wird gemäß § 8 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren beschlossen. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der Überwachung nach § 4c BauGB und der Umwelterklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Antragstellers.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4 – Erholungsgebiet Sevelen- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 21.04.2015 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 21.04.2015 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4 – Erholungsgebiet Sevelen- 1. Änderung vom 21.04.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Ortslage von Sevelen in der Gemarkung Sevelen. Es wird begrenzt im Osten durch die Straße "Scheepersdyck", im Süden durch die Straße "Auf der Heide", im Westen durch die Straße "Koetherdyck" und im Norden durch die südliche Grenze des Grundstückes Gemarkung Sevelen, Flur 21, Flurstück 14. Die Größe beträgt rund 6,8 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Aufhebung der im Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- getroffenen Festsetzung "Fläche für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft"

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die vom Rat am 21.04.2015 beschlossene Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zum Bebauungsplanentwurf zu äußern.

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 20.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Rates und des Ausschusses aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören ein Übersichtsplan, sowie eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanentwurfes, die nachstehend abgedruckt sind.

Issum, 01.07.2015
Der Bürgermeister

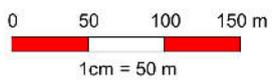
Kawaters



Datum: 23.03.2015

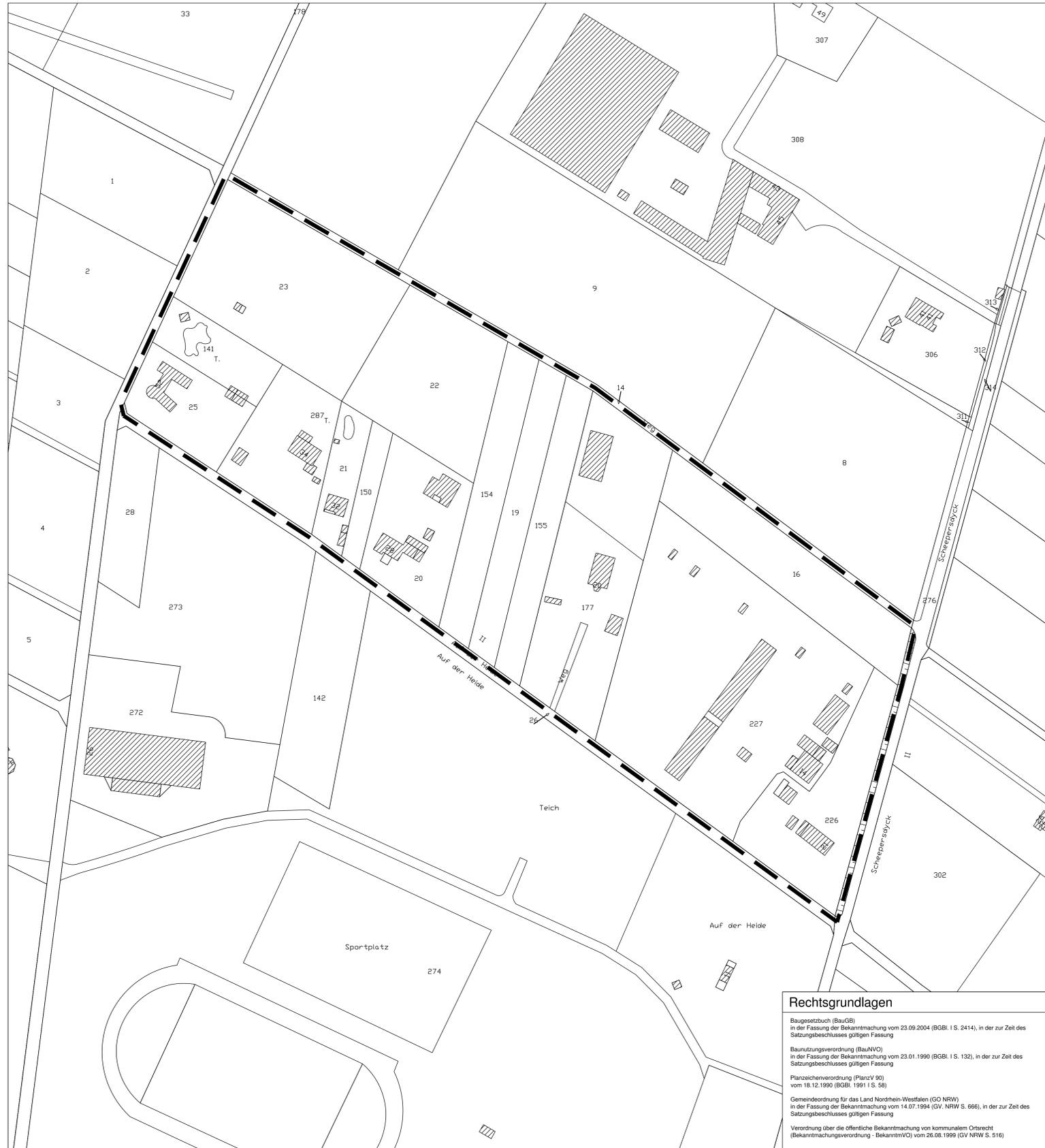


Maßstab 1 : 5.000



Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4 - "Erholungsgebiet Sevelen" Teilaufhebung

Geltungsbereich



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanV 90)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung - BekantmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516)

Verfahrensvermerke

Der Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Issum hat am den Beschluss zur Teilaufhebung nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Issum, den.....
Bürgermeister.....

Der Entwurf mit der Begründung i.d.F.v. wurde vom Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Issum am zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Issum, den.....
Bürgermeister.....

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde ambekanntgemacht und erfolgte vom bis zum

Issum, den.....
Bürgermeister.....

Die vorgebrachten Anregungen hat der Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Issum am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Issum, den.....
Bürgermeister.....

Der Rat der Gemeinde Issum hat am die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. §§ 7, 41 GO NRW wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst.

Issum, den.....
Bürgermeister.....

Den Maßgaben der Verfügung ist der Rat der Gemeinde Issum am durch Beschluss beigetreten.

Issum, den.....
Bürgermeister.....

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Issum, den.....
Bürgermeister.....



Gemeinde Issum

Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4
"Erholungsgebiet Sevelen"
Teilaufhebung
Gemarkung Sevelen, Flur 21

Bearbeitet: Hardt/Bertram Stand: Entwurf/18.06.2015

M 1:1.000

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung · Umweltplanung · Raumplanung
Architektur · Städtebau · Landschaftsplanung
Bismarckstr. 5, 5 47802 Issum
Tel. +49 (0)2032 87 29 29
Fax +49 (0)2032 87 29 20
www.stadtumbau-grp.de